

## Bekanntmachung

### des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Vorhaben:** Ausbau eines Gewässers II. Ordnung in Liebenburg durch Umgestaltung des Opferbaches auf der Pfarrwiese in Ostharingen, im Landkreis Goslar, Gemeinde Liebenburg durch Umgestaltung auf einer Länge von ca. 150 m

**Standort: Gemeinde Liebenburg,** Gemarkung Ostharingen, Flur 1, Flurstück 55 und 77/1  
**Vorhabensträger:** Wasserverband Peine für die Gemeinde Liebenburg

Der Wasserverband Peine hat für das oben genannte Vorhaben die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) beantragt. Es handelt sich hierbei um die wesentliche Umgestaltung des Fließgewässers. Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG).

Mit dem Integrierten Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Nördliches Harzvorland liegt bereits seit 2012 für den Hochwasserschutz an Oker, Innerste und ihren Nebengewässern ein umfassendes Handlungskonzept vor. Sein integrierter Ansatz betont die gleichberechtigte Berücksichtigung von Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung. Besonderes Augenmerk liegt auf der Zielkonvergenz zwischen Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz und Landwirtschaft sowie einer frühzeitigen und umfänglichen Einbindung aller Interessierten und den Trägern öffentlicher Belange. Die Weiterentwicklung der Konzepte zum Hochwasserschutz, der Gewässerentwicklung und des Naturschutzes erfolgt in enger Abstimmung mit Wasser- und Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden (NABU und BUND), Unterhaltungsverbänden sowie den Kommunen, der Landwirtschaft und wird intensiv durch verschiedene Arbeitskreise begleitet.

Eine Veränderung des bestehenden Opferbaches im Bereich der Pfarrwiese ist nicht vorgesehen. Bei Starkregenereignissen erfolgt ein definierter Abschlag über eine anzulegende Überlaufschwelle zur geplanten mäandrierenden Hochwasserflutmulde, die wieder in den bestehenden Opferbach einmündet. Die naturschutzrechtliche Bedeutung und die Bedeutung für den Wasserhaushalt sind gering. Der Opferbach stellt jedoch ein oberirdisches Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Ausmaß und Größe der Maßnahmen sind fachrechtlich als wesentlich einzustufende Umgestaltung des Gewässers einzuordnen, bei der das Vorhaben in den Geltungsbereich des UVPG fällt. Relevante Beeinträchtigungen des Gebiets sind weder bei der Baumaßnahme noch durch das Bauwerk zu erwarten.

Nach entsprechender Prüfung des Vorhabens wird gemäß § 5 Absatz 2 des UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, den 08.04.2021  
Landkreis Goslar  
In Vertretung

gez.

Regine Breyther  
Erste Kreisrätin

---